

Richtlinien über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte)

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 beschlossen, die Richtlinien über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 9. März 1993 (BANz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 23. August 2001 (BANz. S.), wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 7 im 3. Abschnitt wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingeschoben:

„Die gemäß § 73 Abs. 1a Satz 5 SGB V ausschließlich an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemein/Praktischen Ärzte, die nicht unter die Regelungen nach Nummern 14 a oder 14 b dieser Richtlinien fallen, werden bedarfsplanungsrechtlich dem Fachgebiet zugeordnet, dem die ausgeführten fachärztlichen Leistungen nach geltendem Weiterbildungsrecht vorrangig zuordbar sind.“

2. Der Nummer 23 im 4. Abschnitt werden folgende Sätze angefügt:

„Für Ärzte oder Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, und die nach Nummern 23 g oder 23 h dieser Richtlinien in gesperrten Planungsbereichen nicht auf den Versorgungsgrad angerechnet werden, bewirkt die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach Satz 1 im Fachgebiet, dass für solche Ärzte oder Psychotherapeuten nur nach Maßgabe der Bestimmung zum Umfang des Aufhebungsbeschlusses die Beschränkung der Zulassung und der Leistungsbegrenzung für die Gemeinschaftspraxis enden. Die Beendigung der Beschränkung der Zulassung auf die gemeinsame Berufsausübung und der Leistungsbegrenzung nach zehnjähriger gemeinsamer Berufsausübung bleibt unberührt (§ 101 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Satz 2 gilt entsprechend; maßgeblich ist die Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung.

Liegen auch Anträge auf (Neu-)Zulassung gemäß Satz 1 vor, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass vorrangig vor diesen Anträgen die Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen enden, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung.“

3. In der Fußnote zu Nummer 23 c im Abschnitt 4 a wird der Währungshinweis „DM“ in „EURO“ abgeändert.
4. In der Tabelle 5 (Gemeinschaftspraxen) zur Anlage 1 (Mustertabellen) dieser Richtlinien werden die Spalten 7 bis 10 gestrichen.
[zur Anlage 1 der Tabelle 5 vgl. PDF-Datei]

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 22. Oktober 2001

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende

Jung